Statuten

Förderverein ICT Scouts / Campus

I Name und Sitz

Unter dem Namen „ICT Scouts / Campus Förderverein“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Allschwil BL. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II Ziel

Ziel ist das Finden, Fördern und Vermitteln von ICT-Talenten von Jugendlichen. Dabei wird besonderer Wert auf die Diversität gelegt.

III Zweck

Der Verein erbringt Hilfestellungen im Bereich der spezialisierten Förderung von ICT-Nachwuchs und unterstützt dabei Jugendliche, deren Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte. Dazu gehören insbesondere

- ➔ Eignungsabklärungen
- ➔ Workshops zum IKT-Unterricht an Sek I Schulen (Scoutings)
- ➔ Campusaktivitäten für Talente
- ➔ Betreuung der Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen von Talenten
- ➔ Zusammenarbeit mit Lehrfirmen
- ➔ Vermittlung von zukünftigen Lernenden in digitalen Berufen an Lehrbetriebe

IV Mittel

Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt aus

1. Erträgen aus Dienstleistungen
2. Vermögenserträgen
3. Beiträgen von öffentlichen Körperschaften und privaten Institutionen
4. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate, Sponsoren)
5. Mitgliederbeiträgen. Diese werden jährlich vom Vorstand festgelegt. Je nach Mitgliedskategorie werden unterschiedliche Beiträge erhoben. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

V Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person oder juristische Person sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt und die Statuten beachtet.
Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Über die Aufnahme in den Verein als Aktiv- oder Passivmitglied entscheidet allein der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

VI Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VII Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf jedes Kalenderjahresende möglich.
Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, wobei mindestens 2/3 sämtlicher Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen müssen.

VIII Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ➔ die Vereinsversammlung
- ➔ der Vorstand
- ➔ die Geschäftsleitung
- ➔ die Revisionsstelle
- ➔ der Beirat

IX Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet ein Mal pro Jahr statt. Sie kann sowohl physisch als auch virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Die Teilnahme an einer virtuellen Versammlung ist einer physischen Anwesenheit gleichgestellt. Der Vorstand legt die technischen Voraussetzungen und die Modalitäten für Abstimmungen und Wahlen fest.

Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Einladung und Traktandenliste müssen den Mitgliedern 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Über nicht traktandierte Gegenstände darf kein Beschluss gefasst werden. Anträge von Mitgliedern
für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 20 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- ➔ Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- ➔ Genehmigung des Jahresberichtes
- ➔ Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- ➔ Kenntnisnahme des Budgets
- ➔ Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- ➔ Beschluss über Entlastung des Vorstands
- ➔ Wahl der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von jeweils 1 Jahr
- ➔ Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern
- ➔ Änderung der Statuten
- ➔ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens zwei Mitglieder vertreten.
Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

X Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst inklusive des Präsidiums. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, wobei die Wiederwahl möglich ist. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
Er setzt für die Erreichung der Vereinsziele eine Geschäftsstelle ein. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Sitzungsgeld und Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

XI Die Geschäftsleitung

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsführerin / Geschäftsführer sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt auf Einladung mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

XII Die Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine unabhängige Revisionsstelle mindestens jährlich prüfen lassen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht über die Prüfung.

XIII Der Beirat

Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Bestrebungen des Vereins und tragen zur Verbreitung ihres Gedankengutes und zur Mittelbeschaffung bei. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ohne bestimmte Amtsdauer gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und haben ausser der im ersten Absatz aufgeführten Aufgabe keine anderen Pflichten.

XIV Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

XV Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

XVI Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einem qualifizierten Mehr von drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden (Beschlussquorum), wenn zumindest zwei Drittel sämtlicher Mitglieder an der Versammlung anwesend sind (Anwesenheitsquorum). Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institution, in der Schweiz welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Über die Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfachem Mehr.

XVII Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 02. April 2025 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. Juni 2024.

Karen Lukes Widmer

Isabel Steinhoff